

---

## ERLÄUTERUNG ARBEITSZEIT

---

Die Arbeitszeiten sollen vor Aufnahme der Beschäftigung festgeschrieben sein.

1. Als Arbeitszeit gilt nur die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer im Betrieb zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss. Eine Einteilung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Ruhepausen sowie der Dauer der wöchentlichen Ruhezeiten ist vom Arbeitgeber an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle, mindestens eine Woche im Voraus auszuhängen.
2. Die Einführung der 5-Tage-Woche bedeutet keine Arbeitszeitverkürzung. Nach wie vor ist es zulässig und erlaubt, mit Überstunden bis zu 10 Stunden zu arbeiten (Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit gem. § 9 AZG).

Die Normalarbeitszeit bleibt mit **40 Stunden pro Woche** gleich. 5-Tage-Woche bedeutet daher auch nicht, dass Arbeit nur mehr an 5 Tagen in der Woche geleistet werden darf.

Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer auch am 6. Wochentag arbeiten. Jede Arbeitsstunde des 6. Tages ist jedoch mit 50%igem Lohnzuschlag zu bezahlen (Grundlohn plus 50%igem Zuschlag), auch unter der 40-Stundengrenze. Jeder Arbeitnehmer kann sich verpflichten, Arbeit an 6 Tagen zu erbringen.

3. Hat der Arbeitnehmer an den 5 Normal-Arbeits-Tagen die Normalarbeitszeit von 40 Stunden bereits erbracht, handelt es sich bei der Arbeit am 6. Tag um Überstunden im Sinne des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Einkommensteuergesetzes. In diesem Fall können die 50%igen Zuschläge im Sinne der Bestimmung des § 68 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 EStG 1988 steuerbegünstigt behandelt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Liegen die Arbeitsstunden des 6. Tages noch im Bereich der Normalarbeitszeit (40 Stunden pro Woche), dann handelt es sich um keine Überstunden im eigentlichen Sinne. Trotzdem ist auch für diese Arbeitsstunden zum Grundlohn ein 50%iger Zuschlag zu bezahlen. Diese Arbeitsstunden sollen zur besseren Verdeutlichung zum Unterschied zu den Normalarbeitsstunden und den Überstunden als Mehrarbeitsstunden bezeichnet werden.

Der 50%ige Zuschlag zu Mehrarbeitsstunden des 6. Tages kann nach derzeit herrschender Meinung wie ein 50%iger Überstundenzuschlag steuerbegünstigt im Sinne des § 68 EStG 1988 behandelt werden. Der Nachweis für begünstigte Zuschläge ist jedenfalls durch entsprechende schriftliche Aufzeichnungen, aus denen auch die zeitliche Lage der Arbeitsstunden hervorgehen muss, zu erbringen.

#### 4. BEISPIELE:

- a. Im Rahmen einer 6-tägigen Arbeitswoche werden an 5 Tagen jeweils 7 Stunden Arbeit geleistet. Am 6. Tag beträgt die Arbeitsleistung 5 Stunden. Bisher lag hier zuschlagsfreie Normalarbeitszeit am 6. Tage vor.

Nunmehr sind bei gleicher Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit die 5 Arbeitsstunden des 6. Tages mit einem 50%igem Zuschlag zum Grundlohn zu versehen. Anstelle von 40 Stunden sind unter Berücksichtigung von fünf 50%igen Zuschlägen de facto 42,5 Arbeitsstunden abzugelten.

- b. An 6 Tagen werden pro Tag 9 Stunden, also insgesamt 54 Stunden pro Woche, gearbeitet. Bisher waren jene Stunden, die über der 40stündigen Arbeitszeit lagen, nämlich 14 Stunden, Überstunden und somit mit einem Zuschlag von 50 % zum Grundlohn zu versehen. In diesem Fall ändert sich durch die Einführung der 5-Tage-Woche nichts. Nach wie

vor bleibt die Arbeit am 6. Tag zulässig. Weiterhin sind 40 Normalstunden mit dem Grundlohn abzugelten. Darüber hinaus sind 14 Überstunden mit Grundlohn plus jeweils 50%igem Zuschlag abzugelten. In Summe ergibt das eine faktische Abrechnung von 61 Stundenlöhnen.

### **BLOCKARBEITSZEIT:**

Als Blockarbeitszeit (Nachtarbeit) gelten zusammenhängende Arbeitszeiten von mindestens 3 Stunden, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr erbracht werden müssen.

Die Blockarbeitszeit gilt als erreicht, wenn eine Arbeitsleistung ununterbrochen, von zumindest 3 Stunden (in der Zeit von 19.00 und 07.00 Uhr) erbracht wird.

Die Nachtarbeit wird im § 68 Abs. 6 EStG definiert (Abendrestaurant, Nachtbar, Nachtclubs, Diskotheken, etc.).

Die Freigrenze des § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (Zuschläge für Sonntags-Überstunden lohnsteuerfrei): Diese Freigrenze von der Lohnsteuerbegünstigung für Sonntags-Überstunden hat die Finanzverwaltung nicht als lohnsteuerbegünstigt anerkannt. Doch der VwGH hat im Erkenntnis vom 17. Dezember 2002 klargestellt, dass auch im Gastgewerbe die am Sonntag geleisteten Überstunden im Rahmen der Freigrenze des § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (derzeit € 360,-) jedenfalls steuerbefreit sind. Die Regelung im Kollektivvertrag, wonach anstelle des Sonntags ein Ersatzruhetag fällt, ist für die steuerrechtliche Beurteilung ohne Belang (siehe Anhang Verwaltungsgerichtshof stellt klar).